



**Piesslinger GmbH,
Im Gstadt 1, 4591 Molln;
Detailprojekt „Wasserkraftanlage –
Änderung Nutzung Fluter,
Änderung Ableitung und
Versickerung Kühlwässer“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Piesslinger GmbH, Molln, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Versickerung der anfallenden Kühlwässer in den Untergrund und für die Versickerung der vorgereinigten Niederschlagswässer in den Untergrund bzw. deren retentierete Ableitung in die Krumme Steyrling auf den Grundstücken Nr. 905, 990/3, 988/5, 988/6, 989/5, 1013 und 1014, alle KG Außerbreitenau, gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Wasserkraftanlage – Änderung Nutzung Fluter, Änderung Ableitung und Versickerung Kühlwässer“ vom 23.05.2024, Proj. Nr.: 21 – 196 – PI, samt den Ergänzungsunterlagen vom 13.09.2024 und vom 03.12.2024, jeweils ausgearbeitet von der IKW – Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Amstetten.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Piesslinger GmbH, Im Gstadt 1, 4591 Molln	
Datum: Dienstag, 25.02.2025	Zeit: 09:45 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Piesslinger GmbH, Molln, hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Versickerung der anfallenden Kühlwässer in den Untergrund und für die Versickerung der vorgereinigten Niederschlagswässer in den Untergrund bzw. deren retentierete Ableitung in die Krumme Steyrling auf den Grundstücken Nr. 905, 990/3, 988/5, 988/6, 989/5, 1013 und 1014, alle KG Außerbreitenau, gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Wasserkraftanlage – Änderung Nutzung Fluter, Änderung Ableitung und Versickerung Kühlwässer“ vom 23.05.2024, Proj. Nr.: 21 – 196 – PI, samt den Ergänzungsunterlagen vom 13.09.2024 und vom 03.12.2024, jeweils ausgearbeitet von der IKW – Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Amstetten, angesucht.

Die Piesslinger GmbH hat auf ihrem Betriebsgelände zwei Wasserkraftanlagen (E-Werk 1 + 2) inkl. eines Zulaufkanals betrieben. Durch den Neubau der Wasserkraftanlage (Ausleitungskraftwerk mit Restwasserturbine), welcher mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 20.07.2022, AUWR-2019-343614/79-Gut/Vi, wasserrechtlich bewilligt wurde, wurden die beiden bisher bestehenden Kraftwerke (E-Werk 1 + 2) außer Betrieb genommen. Dadurch ist im bisherigen Zulaufkanal (Fluter) keine Wasserführung mehr gegeben.

Im Zuge des gegenständlichen Projektes plant die Piesslinger GmbH die Nachnutzung des Fluters als Kollektor und als Versickerungsbecken, sowie den teilweisen Rückbau und die teilweise Renaturierung des Fluters.

Schließlich soll die bestehende Rohrleitung zum E-Werk 2 als Ableitungskanal erhalten bleiben und als Notüberlauf bzw. zur Ableitung anfallender Drainage- und Sickerwässer im Ausmaß von 2,8 l/s bzw. 242 m³/d in die Krumme Steyrling genutzt werden.

Durch das gegenständliche Projekt soll auch die Ableitung der Kühlwässer außerhalb des Betriebsgebäudes geändert werden.

Ausgehend von der Schnittstelle Bestand/Neubau, beim Einlauf in den zukünftigen Kollektor, soll eine neue Verrohrung errichtet werden, und das Kühlwasser aus dem bestehenden Durchlaufkühlsystem soll aus der Ableitung in die Krümme Steyrling ausgebunden und zukünftig über zwei geplante Sickerschächte in den Grundwasserstrom rückgeführt werden.

Zur Versickerung sollen die Kühlwässer (unverändert zum Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 14.11.2013, Wa10-21-1996-Pre) in einer Menge bis zu 20 l/s bzw. 1.133 m³/d im Wochenmittel kommen.

Die bestehende betriebsinterne Verrohrung und die bewilligten Entnahmemengen aus den bestehenden Nutzwasserbrunnen sowie die innerbetrieblichen Kühlwasserleitungen bleiben unverändert.

Zusammengefasst sollen also mit dem gegenständlichen Projekt die geänderte Nutzung des Fluters sowie die Ableitung und Versickerung von Kühl- und Niederschlagswässern wasserrechtlich bewilligt werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Wasserkraftanlage – Änderung Nutzung Fluter, Änderung Ableitung und Versickerung Kühlwässer“ vom 23.05.2024, Proj. Nr.: 21 – 196 – PI, samt den Ergänzungsunterlagen vom 13.09.2024 und vom 03.12.2024, jeweils ausgearbeitet von der IKW – Ingenieurkanzlei für Wasserwirtschaft, Umwelttechnik und Infrastruktur ZT-GmbH, Amstetten
--

Ort der Einsichtnahme:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-12133)• beim Marktgemeindeamt Molln, Marktstraße 1, 4591 Molln, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 07584/22 55) |
|---|

Rechtsgrundlage

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9-15, 21, 22, 30-33b, 40-42, 50, 72, 99, 101, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Molln
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Marktgemeindeamt Molln, Marktstraße 1, 4591 Molln

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.